

Liebe Kunden

Alle Jahre wieder und jedes Jahr früher liegt die Steuererklärung in Ihrem Briefkasten. Für Sie bedeutet dies, sich zurücklehnen und die kostbare Zeit geniessen. Nun ganz ohne Ihre Mithilfe geht es nicht. Um Ihnen auch dieses Jahr wiederum die Arbeit zu erleichtern, haben wir eine Anzahl Themenbereiche rund um die Steuererklärung zusammengestellt. Wenn nichts anderes vermerkt, beziehen sich die Informationen auf den Kanton Zürich bzw. auf die Direkte Bundessteuer.

Praktische Hinweise

Um Fristen müssen Sie sich nicht kümmern. Vor Ablauf der Einreichungsfrist werden wir für Sie automatisch Fristerstreckung bei der Behörde einreichen. Sie erhalten Anfang Februar wieder eine personalisierte Checkliste aufgrund der Daten der letzten Steuererklärung, zusammen mit einer allgemeinen Checkliste. Die personalisierte Checkliste können Sie zusammen mit den Steuerunterlagen wieder zurücksenden. Sie dient als Beilagenverzeichnis. Die allgemeine Checkliste dient Ihnen als Kontrolle der Vollständigkeit.

Möchten Sie, dass auch Ihre Bekannten und Freunde von einer professionellen Steuerberatung profitieren, sind wir gerne zu Diensten. Die Kontaktnahme sollte vor Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen, damit die Fristen gewahrt werden können.

Nach wie vor stehen wir Ihnen für Beratungen rund um den Treuhandbereich zur Verfügung.

Grundsätzliches

Sofern im Steuerrecht für Abzüge keine Pauschalen vorgesehen sind, ist immer der belegmässige Nachweis zu erbringen (Bankzahlung, Bestätigung oder Rechnung).

Steuerrechnungen

Für die Stadt Zürich erhalten Sie jeweils Anfang Jahr die Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuer. Es handelt sich dabei um eine Zahlungsempfehlung. Um Nachsteuern und Verzugszinsen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, genügend hohe Akontozahlungen zu leisten. Der Tarif sowie ein zusätzlicher Einzahlungsschein ist beigelegt. Für andere zürcherische Gemeinden und Kantone kann auf Antrag eine rektifizierte Steuerrechnung verlangt werden. Die Bundessteuerrechnung für den Kanton

Zürich erhalten Sie jeweils Anfang März für das abgelaufene Jahr. Wenn Sie uns diese zusammen mit den Unterlagen zusenden, können wir eine geänderte Steuerrechnung beantragen. Wenn Sie uns mitteilen, was Sie an Staats- und Gemeindesteuern bezahlt haben, können wir Ihnen berechnen, was Sie noch an Steuern zu erwarten haben.

Nach wie vor werden im Kanton Zürich Steuerzahlungen (Staat und Gemeinde) bis und mit 30. September verzinst. Ab 1. Oktober wird der Differenzbetrag bis zur Schlussrechnung verzinst. Ein Saldo zu Gunsten der Steuerbehörde (Nachsteuer) wird mit einem Verzugszins belastet. Es kommt der gleiche Zinssatz zur Anwendung.

Wir empfehlen Ihnen Schlussrechnungen und definitive Einschätzungsentscheide an uns zu senden. Damit verpassen Sie keine Fristen zur Berichtigung, und wir können diese kontrollieren. Dieser Dienst wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Persönliche Verhältnisse – Änderungen

Heirat

Im Jahre der Heirat sind noch getrennte Steuerklärungen einzureichen. Bei der Direkten Bundessteuer kann auf schriftlichen Antrag hin, schon im Jahre der Heirat eine gemeinsame Steuererklärung eingereicht werden. Wir berechnen für Sie die günstigere Variante.

Trennung / Scheidung / getrennte Wohnsitze / Kinder

Bei Trennung bzw. getrennten Wohnsitzen erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar eine getrennte Besteuerung. Unterhaltszahlungen für Kinder und Ehegatte unterliegen der Steuerpflicht bzw. sind abzugsberechtigt. Die Steuerbehörde kontrolliert, ob in beiden

Steuererklärungen der gleiche Betrag deklariert wurde. Unterhaltszahlungen für Kinder und für Ehegatten sind getrennt auszuweisen. Kinderalimente unterliegen nur bis zur Volljährigkeit der Besteuerung durch einen Ehegatten. Sofern keine Konvention oder schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind diese Zahlungen belegmässig nachzuweisen (Bankbeleg der Überweisung). Der Kinderabzug kann nur durch einen Partner beansprucht werden. Die gleiche Regelung gilt für Konkubinatspaare. Bei gemeinsamer Kinderbetreuung, zum Beispiel bei Konkubinatspaaren oder gemeinsamem Sorgerecht, ist eine Halbierung des Abzuges nicht vorgesehen. Zusätzlich können bei der Staats- und Gemeindesteuer die Kosten des Kinderhortes bis zum Maximalbetrag von CHF 3000 in Abzug gebracht werden. Eine Bestätigung des Kinderhortes oder die Rechnungen mit Bankbeleg sind beizubringen. Dieser Abzug wird nur gewährt sofern beide Partner erwerbstätig sind oder ein Partner invalid ist. Er wird maximal bis zum 14. Lebensjahr gewährt. Bei Alleinerziehenden wird ebenfalls eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Erbschaften / Unverteilte Erbschaften / Kapitalleistungen / Schenkungen

Häufig unterliegen diese Spezialeinkünfte der Deklarationspflicht, was nicht bedeutet, dass diese auch mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass auch das Vermögen an unverteilten Erbschaften und die anteilmässigen Erträge daraus zu versteuern sind. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt über die Erbengemeinschaft. Weiter ist zu beachten, dass erst die güterrechtliche und dann die erbrechtliche Aufteilung des Vermögens stattfinden muss. Bei Erbschaften die am 31. Dezember noch nicht verteilt sind, müssen Zwischenabrechnungen erstellt werden. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich, auch in Zusammenarbeit mit dem Willensvollstrecker. Bei Risikoversicherungen und Leibrenten in der Erbschaft sind die Steuerfolgen im Auge zu behalten. In der Stadt Zürich wird nur bei Liegenschaften und bei Vermögen über CHF 200'000 eine Inventaraufnahme durch die Steuerbehörde vorgenommen. Sofern ein Testament vorhanden ist, sollte dieses dem Bezirksgericht Zürich eingereicht werden.

Beiträge an unterstützungsbedürftige Personen

Diese Abzüge werden nur mit Zahlungsnachweis (Bankbeleg) und Bestätigung durch die unterstützende Person gewährt. Weiter muss es sich um steuerrechtlich unterstützungsbedürftige Personen handeln (Gebrechliche, Personen mit sehr geringem Einkommen, zum Beispiel Bezüger von Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeempfänger, IV-Rentner, Kinder usw.). Bei der Staatssteuer Zürich muss der Betrag der Unterstützung mindestens CHF 2400 und bei der Direkten Bundessteuer CHF 5600 betragen. Ohne diese Bedingungen wird in der Regel kein Abzug gewährt.

Einkünfte

Auch Nebenerwerbstätigkeiten sind zu deklarieren. Bei selbständigem Nebenerwerb ist zu beachten, dass ab CHF 2000 Nettoeinkünfte pro Jahr die Anmeldung bei der SVA zu erfolgen hat. Grundsätzlich sind alle Einnahmen zu deklarieren (Optionen, Versicherungsleistungen usw.). Im Zweifelsfall senden Sie uns die Belege zusammen mit den übrigen Unterlagen oder wenden sich direkt an uns. Weiter verweisen wir Sie auf unsere Homepage mit einer Aufstellung der Steuerpflicht von Versicherungsleistungen. Besondere Beachtung ist geboten bei der Veräusserung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung.

Unterhaltskosten für Liegenschaften

Der Kanton Zürich wie auch die Direkte Bundessteuer kennen die Wechselpauschale. Sie können jedes Jahr zwischen einer Pauschale von 20% des Eigenmietwertes oder den effektiven Unterhaltskosten wählen. Sollten Sie die effektiven Kosten in Abzug bringen, müssen sämtliche Rechnungen der Steuererklärung beigefügt werden. Für die Abzugsfähigkeit von Reparaturen und Renovationen bestehen Unterschiede bei den Kantonen und beim Bund. Bitte senden Sie uns sämtliche Rechnungen, wir werden die Abzugsfähigkeit prüfen. Nicht abzugsfähig sind: Anschlussgebühren für Fernsehen und Verbrauchskosten wie Strom, Gas, Heizöl, Kehricht, Wasser und Abwasser bei selbst benutzten Liegenschaften.

Wertschriften

Für die Bank- und Postkonti erhalten Sie von den Finanzinstituten in der Regel spezielle Bescheinigungen für die Steuererklärung. Bitte beachten Sie, dass Depotauszüge der Banken in der Regel die steuerrelevanten Daten nicht enthalten. Sämtliche Börsenabrechnungen sind der Steuererklärung mit einzureichen. Sie können sich diese Arbeit sparen, indem Sie bei der Bank Auszüge für Steuerzwecke bestellen. Beachten Sie, dass diese Auszüge bzw. Verzeichnisse in der Regel von der Bank nur auf Bestellung und nicht automatisch erstellt werden.

Auch saldierte Konti sind zu deklarieren, ebenfalls gewährte Darlehen, Lottogewinne usw. In der Regel werden bis 3 ‰ des Wertschriftenvermögens für die Vermögensverwaltungskosten ohne besonderen Nachweis zum Abzug zugelassen. Der Abzug ist auf CHF 6000 beschränkt.

Gewinne auf dem Verkauf von Wertschriften sind grundsätzlich steuerfrei (Ausnahmen indirekte Teilliquidation, gewerbemässiger Wertschriftenhändler). Marchzinsen auf dem Verkauf von Obligationen sind grundsätzlich ebenfalls steuerfrei.

Vorsorgebeiträge

Diese werden nur mit spezieller Bescheinigung zum Abzug zugelassen. Pensionskasseneinkäufe in die zweite Säule für Vorsorgelücken sind ebenfalls mit Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung abzugsfähig. Bitte beachten Sie die Maximalansätze (siehe Homepage). Für zu viel bezahlte Beträge können wir für Sie bei der Steuerbehörde eine Bestätigung verlangen, damit Sie den Betrag von der Versicherung bzw. Bank wieder zurückerstattet erhalten.

Schulden / Zinsen

Nebst den Bankzinsen (Hypotheken, Konsumkredite, Bankdarlehen) sind auch Verzugszinsen auf Steuerrechnungen, SVA Beiträge usw. abzugsfähig. Weiter können auch die belasteten Zinsen von Kreditkarten und Kundenkarten in Abzug gebracht werden. Die entsprechenden Bestätigungen oder Belege sind ebenfalls einzusenden.

Spenden

Für einen Abzug sind die entsprechenden Nachweise (Spendenbelege, Zahlungsquittungen usw.) zu erbringen.

Krankheitskosten

Es besteht ein Selbstbehalt von 5% der Nettoeinkünfte. Wenn Sie Ihr Jahreseinkommen durch 20 dividieren erhalten Sie in etwa den Selbstbehalt. Sind ihre diesbezüglichen Kosten höher, ist ein Abzug gegeben. Für Selbstbehalte und Franchisen bei Krankenkassen verlangen Sie bitte eine Bestätigung zu Steuerzwecken. Weiter abzugsfähig sind: Zahnarztkosten, ärztlich verordnete Therapien, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Zahlungsnachweise, Rechnungen und ärztliche Verordnung müssen mit der Steuererklärung eingereicht werden.

Berufsauslagen

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Grundsätzlich sind nur die notwendigen Abonnementkosten zweiter Klasse abzugsfähig. Der Abzug für die Benützung des eigenen Wagens ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers (Wagen für geschäftliche Fahrten),
- nächste Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ist einen Kilometer entfernt,
- Schichtarbeit, es fährt um diese Zeit kein öffentliches Verkehrsmittel mehr,
- Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag mit dem eigenen PW (Nachweis mit Fahrplan usw. erbringen),
- aus gesundheitlichen Gründen.

Berufspauschale

Was ist in der Berufspauschale enthalten:

- Privates Arbeitszimmer
- Berufswerkzeuge
- Software
- Hardware
- Schuhe und Kleider
- Beiträge an Berufsverbände
- Fachliteratur

Werden höhere Kosten geltend gemacht, müssen diese belegmässig nachgewiesen werden und dürfen keine gemäss Arbeitsrecht zwingend durch den Arbeitgeber zu tragende Kosten darstellen. In der Regel ist der effektive Nachweis äusserst schwierig zu erbringen, da Privatanteile, zum Beispiel Kauf eines Laptops, entsprechend gekürzt werden.

Weiterbildungskosten

Steuerrechtlich wird zwischen Weiterbildungskosten, Umschulungskosten, Wiedereinstiegskosten, Berufsaufstiegskosten und Ausbildungskosten unterschieden. Eine recht komplexe Regelung. Wir empfehlen Ihnen, uns sämtliche Belege samt Fahrtkosten zum Bildungsinstitut zuzustellen. Wir werden die entsprechende Triage vornehmen. Bei Diplomkursen empfehlen wir Ihnen, eine Bestätigung der Schule einzuholen und eventuell einen Ausbildungsprospekt beizufügen. Bitte beachten Sie, dass Zahlungsnachweis und Rechnung einzureichen sind.

CHECKLISTE zur Steuererklärung

Diese soll Ihnen in erster Linie als Hilfsmittel zur Zusammenstellung der benötigten Unterlagen dienen, sie kann zusammen mit den Formularen dem Steuerberater eingereicht werden. Um den Überblick zu wahren, wurden nur die häufigsten notwendigen Dokumente berücksichtigt.

Personalien

- Originalsteuerformulare
- Letzte eingereichte Steuererklärung (nur für Neukunden)
- Angabe über Änderungen in Personalien gegenüber Vorjahr

Einkünfte

- Lohnausweise (inkl. Nebenerwerb)
- Rentenbescheinigungen (AHV, 2. Säule, Suva, Auslandrenten etc.)
- Belege der selbständigen Erwerbstätigkeit (Einnahmen, Ausgaben, SVA etc.)
- Belege oder Bescheinigungen über Krankentaggelder, ALV-Taggelder etc.

Abzüge

- Fahrkosten zur Arbeit (öffentliches Verkehrsmittel)
- Belege über selbst bezahlte Weiterbildungskosten
- Bescheinigungen der Banken oder Versicherungen über Säule 3a
- Selbst bezahlte Krankheitskosten sofern über 5% der Einkünfte (Franchise Krankenk., Zahnarzt etc.)
- Spendenbelege oder Bescheinigungen

Wertschriften

- Depotauszüge, Steuerverzeichnisse der Banken
- Kaufs- und Verkaufsabrechnungen von Wertschriften
- Bankauszüge, Verrechnungssteuer-Bescheinigungen über Bank- und Postkonti
- Belege über gewährte Darlehen und übrige Guthaben

Vermögen

- Policen oder Bescheinigungen über Lebensversicherungen
- Fahrzeug (Kaufpreis _____ / Jahrgang _____)

Liegenschaftsbesitzer

- Belege oder Abrechnungen über Mietzinseinnahmen und Unterhalt
- Hypothekenabrechnung

Uebrige Beilagen

- Angaben über Schenkungen/Erbschaften/unverteilte Erbschaften
- Steuerrechnungen
- Belege über unterstützte Personen
- Kreditbescheinigungen (Banken, Verzugszinsen, Kreditkarten etc.)
- Kapitaleistungen aus Versicherungen

Andreas Schmitt, dipl. Treuhandexperte

Schmitt Treuhand, Klosbachstrasse 7, Postfach 1165, CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0)44 383 28 00, Fax +41 (0)44 383 28 78, www.schmitt-treuhand.ch, info@schmitt-treuhand.ch

Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes **STV/USF**

